

STADT BAD LAASPHE
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich	Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)		
Fachdienst Soziales	15.01.2025	2020-2025/666		
Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Aussch. f. Freizeit, Jugend, Soziales u. Sport	17.02.2025	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	20.02.2025	Ja	Nein	Enthaltung

Betreff

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Vorgriff auf einen einheitlichen Beschluss im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Freizeit, Jugend, Soziales und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Bad Laasphe zu beschließen:

Im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses wird die Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz zur Auszahlung der AsylbLG-Leistungen abgelehnt. Ein kreisweit einheitliches Vorgehen wird in einem zweiten Verfahrensschritt folgen.

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 07.01.2025 wird für Nordrhein-Westfalen eine landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG vorgesehen. Somit sollen alle volljährigen Leistungsbezieher*innen eine eigene Bezahlkarte erhalten, parallel erfolgt eine Bargeldauszahlung von maximal 50,00 € pro Monat.

In § 4 der oben genannten Verordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinde abweichend von den Regelungen beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Asyl am 11.12.2024, in welchem alle Fachdienstleitungen der sozialen Bereiche der Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein entsprechende Themen beraten, wurden die nachfolgend genannten Kernpunkte

festgehalten. Eine entsprechende Vorlage wurde der Bürgermeisterkonferenz am 20.01.2025 vorgelegt.

- Der zu erwartende finanzielle und personelle Mehraufwand zur Umsetzung der Bezahlkartenverordnung NRW steht voraussichtlich in keinem zu vertretenden Verhältnis zu den beabsichtigten Zielen in Bezug auf die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende.
- Weder der finanzielle, noch der personelle Mehrbedarf kann abschließend quantifiziert werden. Aktuell ist jedoch davon auszugehen, dass Kosten für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Technik in den Kommunen sowie die Etablierung von Schnittstellen zu den eingesetzten Fachverfahren der Leistungsverwaltungen inklusive dem entsprechenden Support nicht durch das Land NRW getragen werden.
- Letztlich ist auch im Hinblick auf § 8 (Übergangsregelung) mit einem Mehraufwand in der Leistungsverwaltung zu rechnen.
- Aufgrund der individuellen Entscheidungskompetenz der Kommunen im Hinblick auf § 4 der Verordnung ist bereits jetzt die Entstehung eine „Flickenteppichs“ zu befürchten.

Im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz wurde grundsätzlich beschlossen, vorerst keine gemeinsame Vorlage für die einzelnen politischen Gremien der Kommunen zu entwickeln. Eine nachträgliche Prüfung ergab allerdings, dass ein Beschluss zur genannten Opt-Out-Regelung bis zum 01.04.2025 erfolgen muss, da dies der offizielle Start der Bezahlkarte für alle neuen Leistungsbezieher ist.

Um rechtliche Sicherheit herzustellen, forciert die Verwaltung einen Grundsatzbeschluss vor Ende der Frist zum 01.04.2025. Die Absprachen zu einer gemeinsamen kreisweiten Vorlage können aufgrund der Sitzungstermine im Februar 2025 nicht abgewartet werden; der nachfolgende Sitzungszyklus der Gremien der Stadt Bad Laasphe beginnt im April 2025 und somit nach der Frist.

Eine gleichlautende Vorlage für alle Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein soll zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidungsfindung ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen?			
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Mit Leitbild konform			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

Darlegung der finanziellen Auswirkungen, Deckung, Veranschlagung / Bemerkungen zum Leitbild

Durch die geplante kreisweite Ablehnung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, da das etablierte Verfahren fortgesetzt wird.

Terlinden, Bürgermeister